

GEG/WPG und BEG 2024 – was ist wichtig für die Elektroindustrie

Ihre Referenten:

Alexander Schuh

Verbandsmanager

Vaillant Deutschland GmbH & Co. KG



Peter Bernhard

Head of Sales Elektro Germany

Vaillant Deutschland GmbH & Co. KG



GEBÄUDEENERGIE- GESETZ (GEG) & BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)

Stand 26. Januar 2024

Alexander Schuh – Verbandsmanager



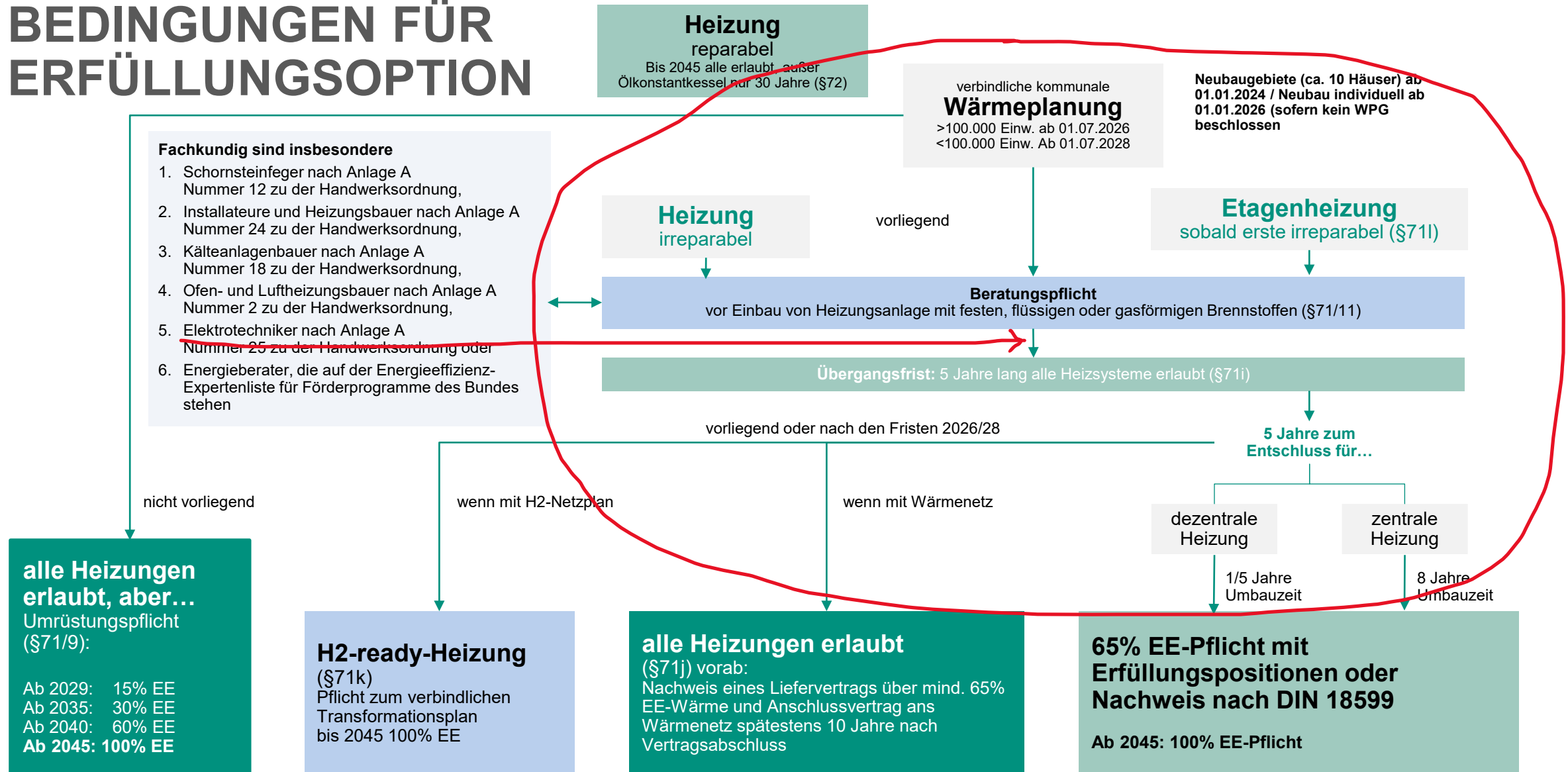


STATUS

- **GEG** (Gebäudeenergiegesetz)
+
- **WPG** (Gesetz zur Kommunalen Wärmeplanung)
- **BEG EM** (Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen)

Inkrafttreten für alle Vorhaben ist der **01.01.2024**

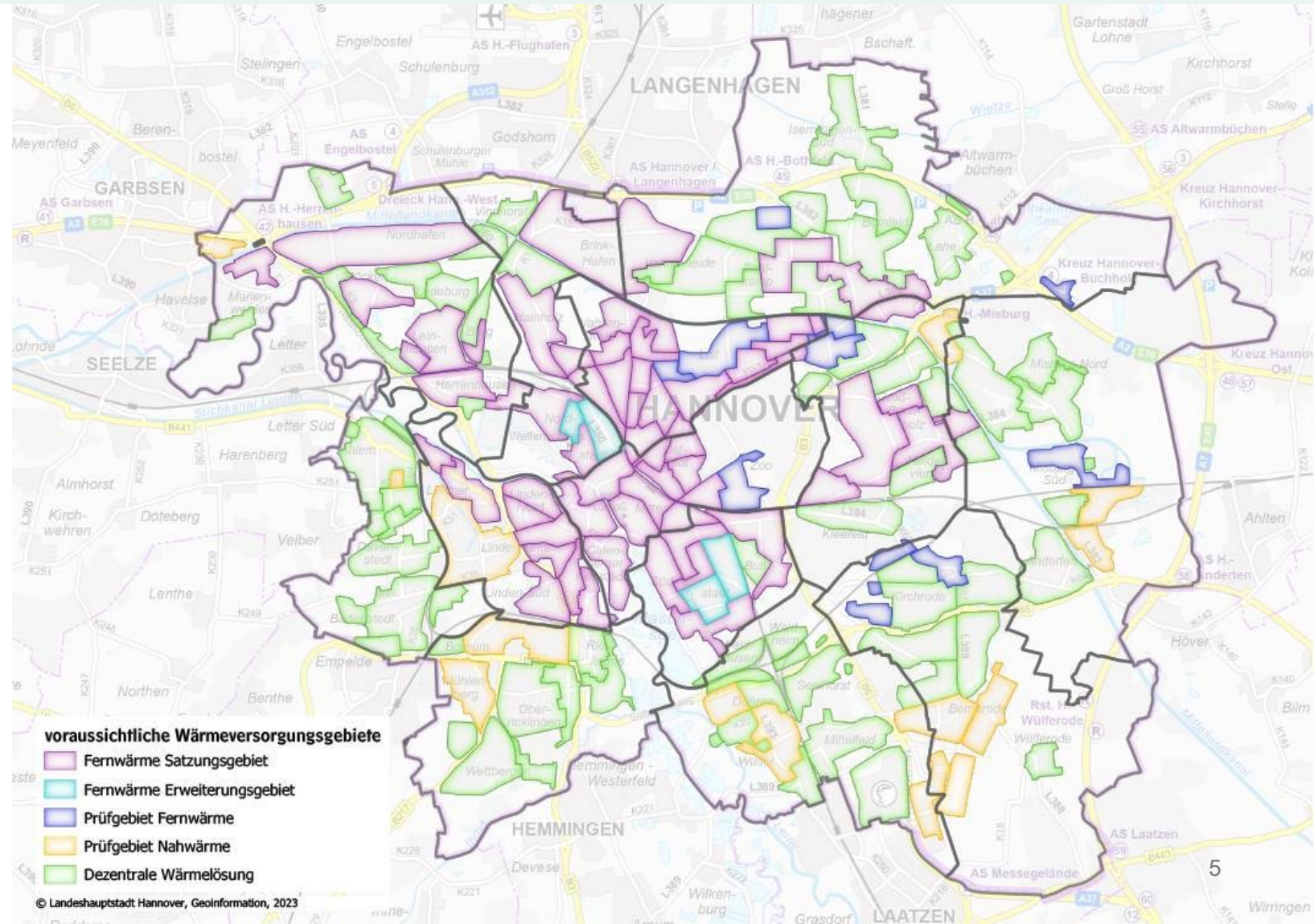
BEDINGUNGEN FÜR ERFÜLLUNGSOPTION



DAS WÄRMEPLANUNGSGESETZ (WPG)

Wie sehen Wärmepläne aus und welche Bedeutung haben sie

- Vorlage des KWP's (Kommunalen Wärmeplans) der Stadt Hannover in der KW 2/2024
- Das WPG (Wärmeplanungsgesetz) sieht keine Anschlusszwänge vor die 16 Länder und deren Kommunen dürfen diese aber mittels einer Satzung aussprechen.



ANSCHLUSSZWÄNGE IM BESTAND

6. Zu § 71b „Anforderungen an ein Wärmenetz und Pflichten der Wärmenetzbetreiber“, § 71j „Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes“

Frage 6: Kann sich der Betreiber einer Heizungsanlage nach der Errichtung eines neuen Wärmenetzes auch für eine andere individuelle Erfüllungsoption entscheiden (z. B. Einbau einer Wärmepumpe, Hybrid-Wärmepumpe, etc.), welche die 65%-EE-Quote direkt erfüllt? Entsprechend § 18 „Einteilung des geplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete“ Absatz (2) und § 27 „Rechtswirkung der Entscheidung“ Absatz (2) des durch das Bundeskabinett beschlossenen Entwurf zum Wärmeplanungsgesetz entnehmen wir, dass eine solche Pflicht nicht besteht.

Antwort 6:

Das Wärmeplanungsgesetz schafft keine Verpflichtung für Gebäudeeigentümer, eine bestimmte Heizungsart zu verwenden. Es richtet sich an die Länder und die Betreiber von Wärmenetzen, nicht aber an die Gebäudeeigentümer. Der Betreiber einer Heizungsanlage ist – ebenso wie nach dem GEG – darin frei, seine Heizung zu wechseln. Voraussetzung ist (nach dem GEG), dass diese die Vorgaben des § 71 erfüllt.

Die Ausweisung von Wärmenetzgebieten im Rahmen der Wärmeplanung führt nicht zu einer rechtlichen Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, sich an das Wärmenetz anzuschließen. Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung (vgl. § 23 Absatz 4 Wärmeplanungsgesetz).

Die Kommune kann eine solche Verpflichtung zum Anschluss an ein Wärmenetz allerdings auf der Grundlage entsprechenden Landesrechts unter Beachtung der hierzu bestehenden rechtlichen Vorgabe inkl. Rechtsprechung im Wege einer kommunalen Satzung vorsehen (Anschluss- und Benutzungszwang).

ZUSAMMENFASSUNG – GEG

Heizungsanlagen mit Verbrennungstechnik, die vor dem 1. Januar 2024 eingebaut wurden, haben Bestandsschutz bis Ende 2044

Beim Einbau einer neuen Heizungsanlage ist es schon heute sinnvoll, sich für Heiztechnik zu entscheiden, die mit mindestens 65% Erneuerbarer Energie betrieben wird



Erfüllungsoptionen lt. GEG:

- **Anschluss an ein Wärmenetz** (muss den geltenden Anforderungen an Wärmenetze / Anteil EE entsprechen)
- **Wärmepumpe** (vollständige Deckung des Gebäude-Wärmebedarfs)
- **Hybrid** (Wärmepumpe + Gas-Brennwert, Heizöl-Brennwert oder Holz)
- **Elektro-Direktheizung** (Dämmanforderung berücksichtigen!)
- **Solarthermieanlage** (Vollständige Deckung des Gebäude-Wärmebedarfs)
- **Biomasse** - fest/flüssig/gas (H2-ready Gerät + wenn H2-Netz im Wärmeplan vorgesehen (grüner/blauer Wasserstoff), Biomethan, flüssige Biomasse und Holz)

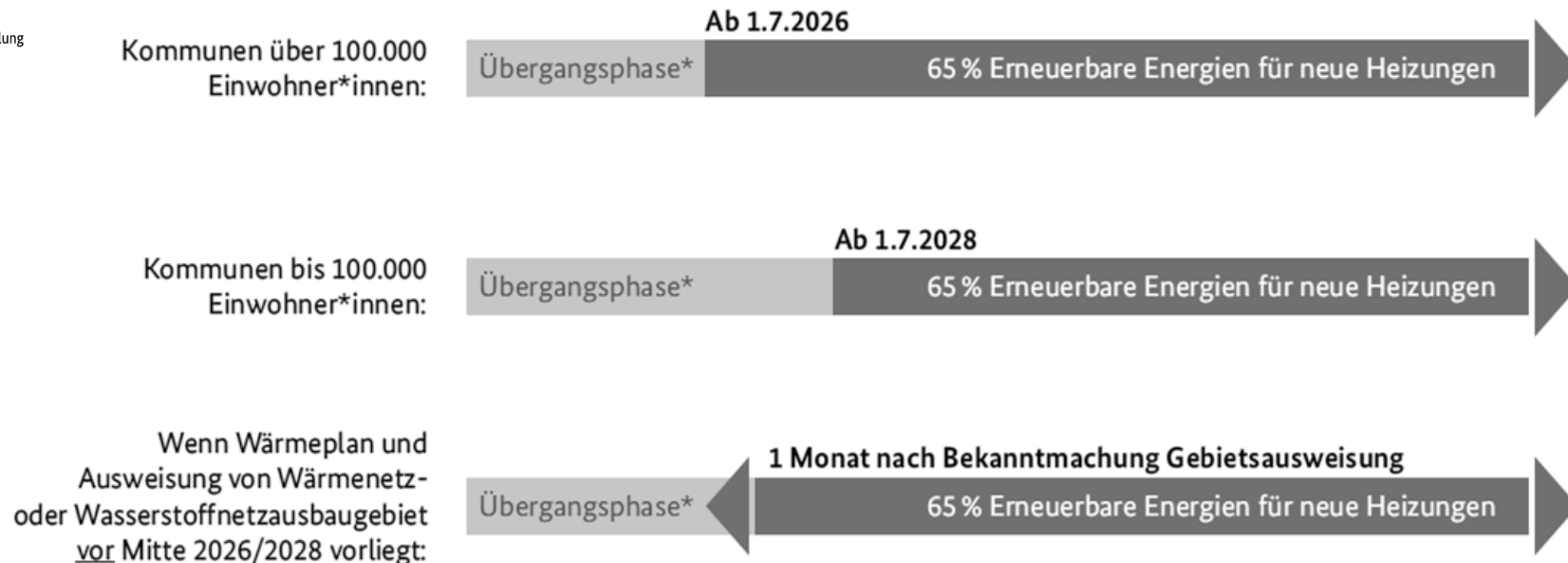
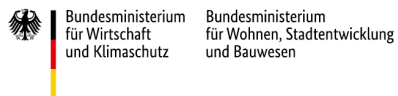


Detaillierte Inhalte zum **GEG** finden Sie in unserem **Vaillant-Online-Seminar auf Youtube**, und auf unserer Website www.vai.vg/geg-informationen

ZUSAMMENFASSUNG – WPG

Gesetz zur Kommunalen Wärmeplanung – Was gilt wann für neue Heizungen?

Ab Inkrafttreten des kommunalen Wärmeplans gilt bei Heizungstausch (z. B. im Havariefall) die Anforderung mindestens 65% EE einzusetzen. Hier gelten Übergangsfristen.

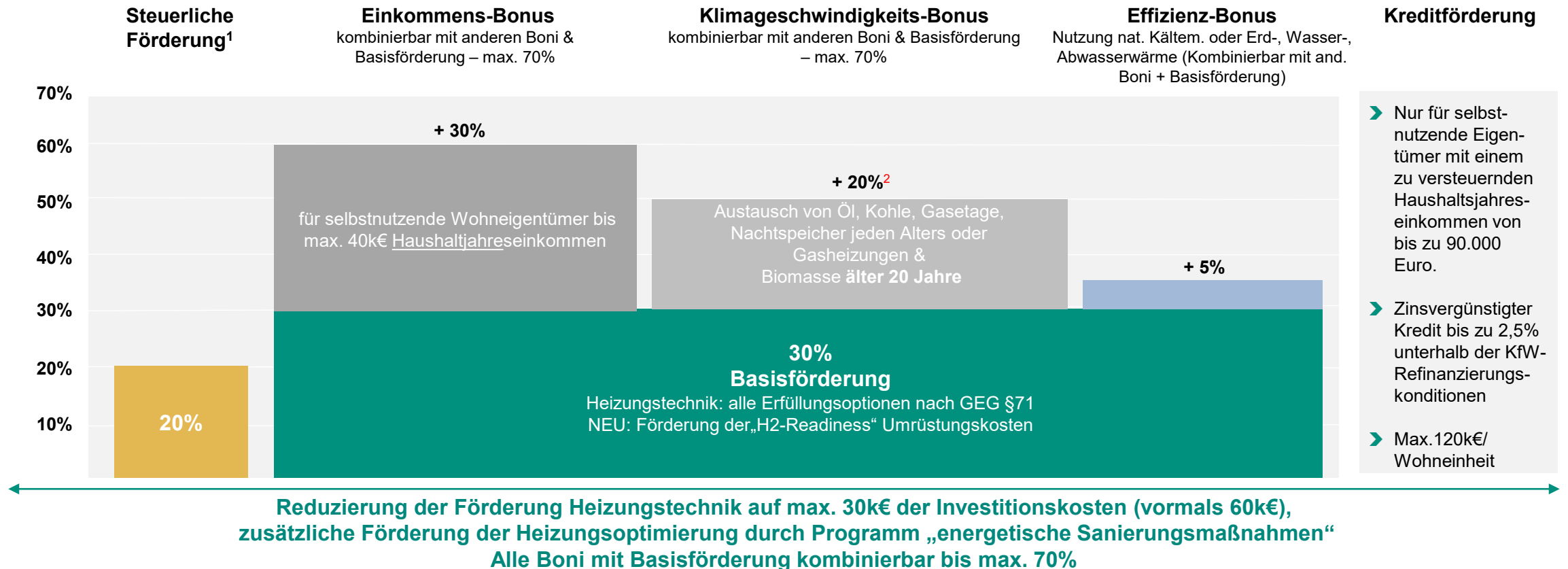


Informieren Sie sich vor der Investitionsentscheidung für eine neue Heizung, ob in Ihrer Gemeinde eine kommunale Wärmeplanung vorliegt oder geplant ist.

* Bei Einbau einer Gas-/Ölheizung während der Übergangsphase muss ab 2029 ein steigender Mindestanteil für grüne Brennstoffe genutzt werden

BEG EM FÖRDERKONZEPT HEIZUNGSTECHNIK

Förderquote [%] in Bezug auf förderfähige Investitionskosten:
Für Heizungstechnik inkl. Umfeldmaßnahmen – max. 30k€ (vormals 60k€) für 1. Wohneinheit

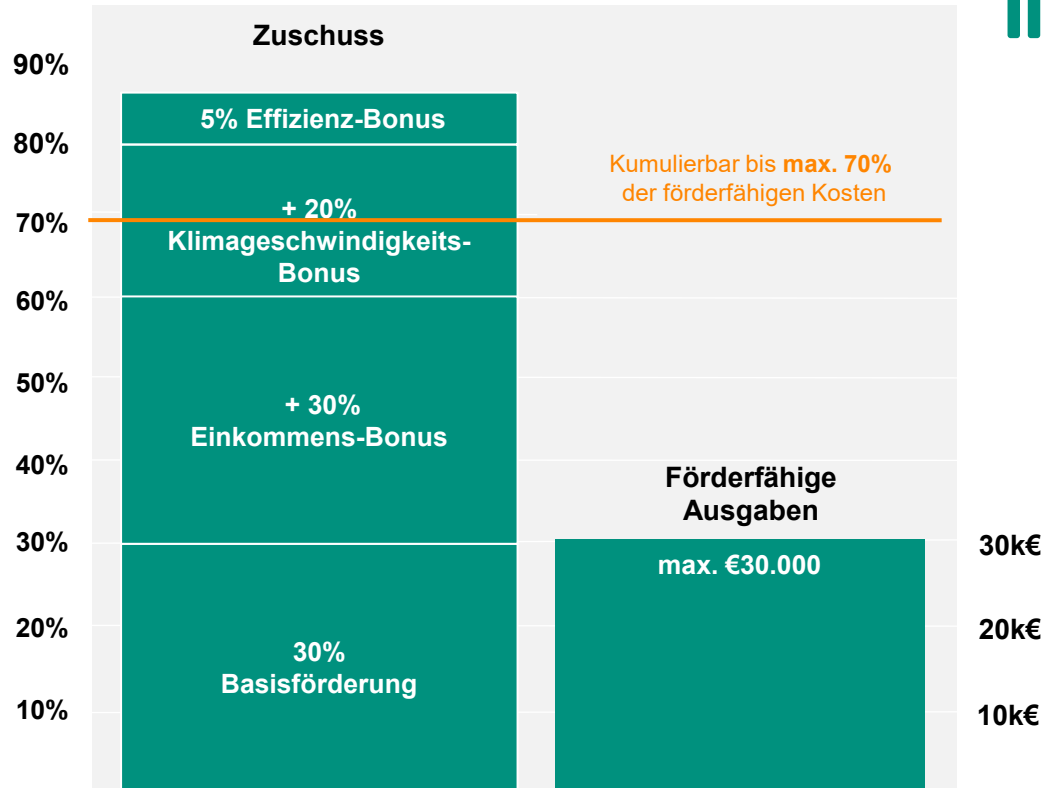


¹ ESanMV – Energetische Sanierungsmaßnahmenverordnung

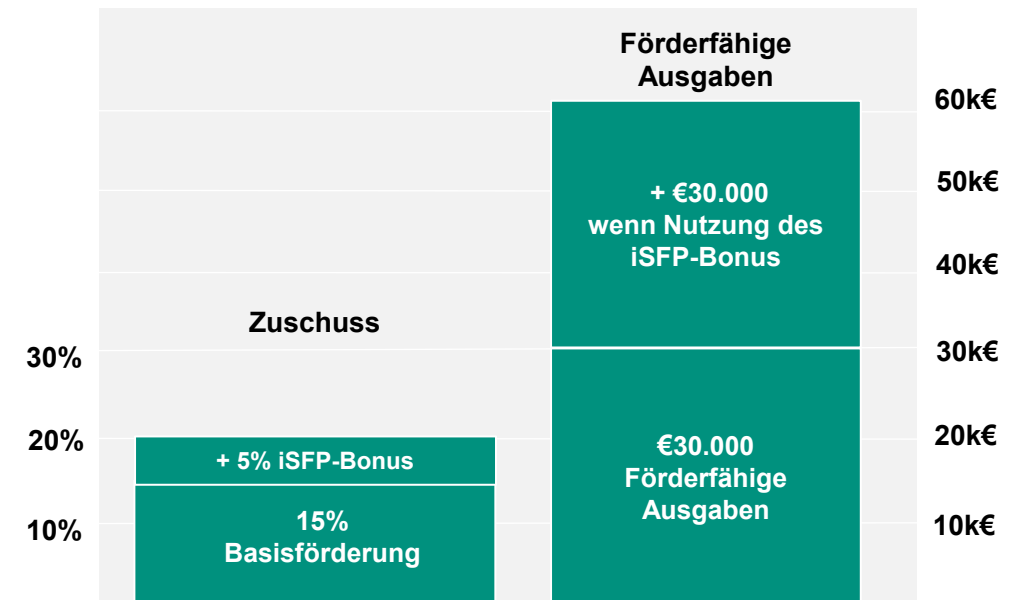
² Degression ab 2029 (3%/Jahr)

BEG EM FÖRDERKONZEPT ZUSCHUSSFÖRDERUNG

Zuschussförderung Heizungstechnik²



Zuschussförderung energetische Sanierungsmaßnahmen¹



Alle Boni mit Basisförderung kombinierbar; Reduzierung der Förderung Heizungstechnik auf max. 30k€ der Investitionskosten (vormals 60k€). Heizungsoptimierung kann durch separaten Antrag im Programm „energetische Sanierungsmaßnahmen“ gefördert werden.

¹ Fassade, Anlagentechnik (Lüftung), Heizungsoptimierung (Flächenheizungen, Niedertemp.-Heizkörper, Pumpen, hydr. Abgleich etc.)

² Zusätzlicher pauschaler Emissionsminderungszuschlag von €2.500 für Biomasseheizungen (Anforderung: <2,5 mg/m³ Emissionsgrenzwert für Staub)

BEG EM FÖRDERKONZEPT KOMBINIERBARKEIT

BEG EM Förderungen & maximale Fördersummen



Beispielszenario

Jahr 1: Heizungsoptimierung¹ einer bestehenden Heizungsanlage (Gas, Öl, etc. älter 2 Jahre und jünger 20 Jahre):

- Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur, Einbau von Flächenheizungen/Niedertemperaturheizkörpern, Austausch von Heizungspumpen, Dämmung von Rohrleitungen, Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah
- ➔ Förderung: Zuschuss max. 20% (Basisförderung + Konjunktur-Bonus + iSFP-Bonus) von max. 60k€ ansetzbaren Investitionskosten (30k€+30k€ wenn iSFP-Bonus)
Maximalförderung: €60.000 * 20% = 12.000€ Fördersumme

Jahr 2: Austausch der Heizungsanlage²:

- Einbau einer Wärmepumpe
- Hydraulischer Abgleich
- weitere notwendige Umfeldmaßnahmen, Öltank Entsorgung etc.
- ➔ Förderung: Zuschuss max. 70% (Basisförderung + Einkommen-, Klimageschwindigkeits- und Effizienz-Bonus) von max. 30k€ ansetzbaren Investitionskosten
Maximalförderung: €30.000 * 70% = 21.000€ Fördersumme

Die Zuschussförderung „Heizungsoptimierung“ und „Heizungstechnik“ können unabhängig voneinander beantragt werden;
Empfehlung: Zuerst Heizungsoptimierung dann Austausch der Altanlage um Förderbeträge zu maximieren

BEG EM FÖRDERKONZEPT HEIZUNGSANLAGEN

Förderfähige Heizungsanlagen nach (BEG EM Kapitel 5.3)

- a. **Solarthermische Anlagen** – Errichtung oder Erweiterung zur Heizungsunterstützung
- b. **Biomasseheizungen** – mind. 5kW Nennwärmeleistung
- c. **Elektrisch angetriebene Wärmepumpen** – bei bivalenten Kombi/Kompaktgeräten nur die anteiligen Ausgaben für Wärmepumpen
- d. **Brennstoffzellenheizung** – ausschließlich mit grünem oder blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 GEG oder Biomethan
- e. **Wasserstofffähige Heizungen** – nur „Investitionsmehrausgaben“ von wasserstofffähigen Gas-Brennwertheizungen (H2-ready Umrüstungskosten)
- f. **Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien** – Abdeckung mind. 80% der Gebäudeheizlast
- g. **Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetz** – Wärmeerzeugung, -verteilung, -speicherung, Ausnahme: Öl, Kohle, Gasheizungen
- h. **Anschluss an ein Gebäudenetz** – Wärmeverteilung Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Übergabestationen und Umfeldmaßnahmen
- i. **Anschluss an ein Wärmenetz** – Wärmeverteilung Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Übergabestationen und Umfeldmaßnahmen
- j. **Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt** – nur bei Heizungsdefekt für max. ein Jahr Mietdauer

← Förderziel: Verbesserung des energetischen Gebäudeniveaus durch Austausch und Erweiterung →



BEG EM FÖRDERKONZEPT FÖRDERGRENZEN

Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten (WG)

Heizungstausch nach Nummer 5.3 (Folie 3), einmalig pro Gebäude

- 30k€ für die erste Wohneinheit
- jeweils 15k€ für Wohneinheit 2 bis 6
- jeweils 8k€ ab der 7. Wohneinheit.

Energetischen Sanierungsmaßnahmen nach 5.1, 5.2 und 5.4 (Heizungsoptimierung), jährlich pro Gebäude bis zur max. Fördersumme

- 30k€ pro Wohneinheit
oder
- 60k€ pro Wohneinheit wenn der iSFP-Bonus gewährt wird

Fachplanung / Baubegleitung

- Deckelung bei 5k€ bei Ein- und Zweifamilienhäusern
- Mehrfamilienhäuser max. 2k€ pro Wohneinheit, insgesamt max. 20k€

Maßnahmen in der Kreditförderung

- Höchstgrenze max. 120k€ pro Wohneinheit

Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten (NWG)

Bemessungsgrundlage ist Nettogrundfläche nach Sanierung

Heizungstausch nach Nummer 5.3 (Folie 3)

- 30k€ für Gebäude bis 150m²
- 220€/m² für Gebäude >150m² - 400m²
- 120€/m² für Gebäude >400m² - 1000m²
- 80€/m² für Gebäude >1000m²

Energetischen Sanierungsmaßnahmen nach 5.1, 5.2 und 5.4 (Heizungsoptimierung)

- 500€/m² insgesamt

Fachplanung / Baubegleitung

- 5€/m²
- Max. 20k€

Maßnahmen in der Kreditförderung

- 500€/m²
- Max. 5.Mio€ pro Vorhaben



← Reduzierung der Förderung Heizungstechnik auf max. 30k€ der Investitionskosten (vormals 60k€),
zusätzliche Förderung der Heizungsoptimierung (max. 60k€) durch Programm „energetische Sanierungsmaßnahmen“ →

BEG EM FÖRDERKONZEPT
ZUSCHUSSFÖRDERUNG

Kumulierbar bis max. 70%



- Alle Heizungsanlagen nach Kapitel 5.3 (Folie 7) in Anlehnung an GEG §71
- Antragsberechtigt: Hauseigentümer bzw. Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen



Basisförderung 30% für alle Erfüllungsoptionen nach dem GEG §71 (Folie 7)

BEG EM FÖRDERKONZEPT ZUSCHUSSFÖRDERUNG

Kumulierbar bis max. 70%



Basisförderung 30%

+

Klimageschw.-Bonus +20%

+

Einkommens-Bonus +30%

+

Effizienz-Bonus +5%

- Antragsberechtigt: Selbstnutzende Wohneigentümer nur für die selbst bewohnte Wohneinheit
- Kombinierbar mit Basisförderung, Einkommens-Bonus und Effizienz-Bonus bis max. 70% der ansetzbaren Investitionskosten
- Austausch von funktionsfähigen Heizungen: Öl, Kohle, Gasetage oder Nachtspeicher jeden Alters
- Austausch von funktionsfähigen Gas- oder Biomasseheizungen älter als 20 Jahre
- Fachgerechte Demontage und Entsorgung der Altheizung
- Bei Biomasseheizungen nur in Verbindung mit Solarthermie, PV oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung
- Kein Klima-Bonus für bivalente Kombi/Kompaktgeräten (Hybrid-WP) - Nach Austausch keine fossilen Energien erlaubt
- **20%-Bonus** befristet bis **12/2028**, danach weitere Reduzierung um 3%/Jahr

← 20% Bonus befristet bis 2028, danach schrittweise Reduzierung um 3%/Jahr →

BEG EM FÖRDERKONZEPT ZUSCHUSSFÖRDERUNG

Kumulierbar bis max. 70%



Basisförderung 30%

+

Klimageschw.-Bonus +20%

+

Einkommens-Bonus +30%

+

Effizienz-Bonus +5%

- Antragsberechtigt: Privathaushalte mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen < 40K€, nachzuweisen über die letzten zwei Einkommensteuerbescheide und **Grundbuchauszug**
- Kombinierbar mit Basisförderung, Klimageschwindigkeits-, und Effizienz-Bonus bis max. 70% der ansetzbaren Investitionskosten
- Für den Einbau einer neuen Heizungsanlage nach 5.3 (Folie 7)
- Nur für selbstgenutzte Wohneinheiten
- Keine Budgetbeschränkung und keine Befristung

Basisförderung 30%

+

Klimageschw.-Bonus +20%

+

Einkommens-Bonus +30%

+

Effizienz-Bonus +5%

- Nutzung der Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser oder ein natürliches Kältemittel
- Keine Budgetbeschränkung und keine Befristung

← **+30% Bonus für Haushalte mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen <40k€
sowie +5% für besonders effiziente HPs oder Nutzung natürlicher Kältemittel** →

BEG EM FÖRDERKONZEPT ANTRAGSTELLUNG

Antragstellung der Investitionszuschüsse

- **Vor Antragstellung** ist ein **Liefer- oder Leistungsvertrag** mit dem Fachhandwerker abzuschließen

Liefer-/Leistungsvertrag

Antragstellung BAFA

Vorhabenbeginn
(sofort möglich auf eigenes Risiko)

- **Ausnahmeregelung:** Bei einem Vorhabenbeginn **bis zum 31.08.2024** kann der Förderantrag für Heizungstechnik auf eigenes Risiko des Endkunden bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden

Liefer-/Leistungsvertrag

Vorhabenbeginn bis 31.08.24
auf eigenes Risiko

Nachträgliche Antragstellung
bis spätestens 30.11.2024

- Nach Antragstellung und vor Bewilligung kann auf eigenes Risiko des Endkunden mit der Maßnahme begonnen werden
- Der Vertrag muss, im Falle einer Förderabsage, eine Klausel zur Vertragsauflösung oder Verschiebung enthalten
- Aus dem Liefer- oder Leistungsvertrag müssen das voraussichtliche Datum der Umsetzung und die Maßnahmen hervorgehen
- Der Bewilligungszeitraum beträgt 3 Jahre ab Förderzusage

← **Vor Antragstellung ist ein Liefer- oder Leistungsvertrag mit dem Fachhandwerker abzuschließen** →



BEG EM FÖRDERKONZEPT

EINZELMASSNAHMEN – SELBSTGENUTZTES EIGENHEIM



Max. Förderquote
Heizungstausch
70%

Einzelmaßnahmen	Zuschuss	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-Geschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus
Gebäudehülle	15%	5%			
Anlagentechnik	15%	5%			
Solarthermische Anlagen	30%			max. 20% ²	30%
Biomasseheizung ³	30%			max. 20% ²	30%
Wärmepumpen	30%		5%	max. 20% ²	30%
Brennstoffzellenheizung	30%			max. 20% ²	30%
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsauslagen)	30%			max. 20% ²	30%
Innovative Heiztechnik	30%			max. 20% ²	30%
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30%			max. 20% ²	30%
Gebäudenetzanschluss	30%			max. 20% ²	30%
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15%	5%			
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50%	<i>Nur Biomasse</i>			

Gebäudehülle:
Fassadendämmung, Fenster, Türen

Anlagentechnik (außer Heizung)
Belüftungssysteme, Digitale Systeme zur Verbrauchoptimierung;

In NWG: Kältetechnik zur Raumkühlung, effiziente Innenbeleuchtung

Heizungsoptimierung (Bestand):
Austausch von Pumpen, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemp., Hydr. Abgleich

Im Falle von Wärmepumpen: Einbau Flächenheizungen & Niedertemp. Heizkörpern, Dämmung Rohrleitungen, Wärmespeicher sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik



Die Programme „Zuschußförderung Heizungstechnik“ und „Heizungsoptimierung“ können separat beantragt werden

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt ab 2029 um 3%/Jahr

³ Zusätzlicher pauschaler Emissionsminderungszuschlag von 2.500€ für Biomasseheizungen (Anforderung: <2,5 mg/m³ Emissionsgrenzwert für Staub)

BEG EM FÖRDERKONZEPT

EINZELMASSNAHMEN – PRIV. & GEWERBLICHE VERMIETER



Max. Förderquote
Heizungstausch
35%

Einzelmaßnahmen	Zuschuss	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus
Gebäudehülle	15%	5%	
Anlagentechnik	15%	5%	
Solarthermische Anlagen	30%		
Biomasseheizung ³	30%		
Wärmepumpen	30%		5%
Brennstoffzellenheizung	30%		
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsauslagen)	30%		
Innovative Heiztechnik	30%		
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30%		
Gebäudenetzanschluss	30%		
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15%	5%	
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50%	<i>Nur Biomasse</i>	

Gebäudehülle:
Fassadendämmung, Fenster, Türen

Anlagentechnik (außer Heizung)
Belüftungssysteme, Digitale Systeme zur Verbrauchoptimierung;

In NWG: Kältetechnik zur Raumkühlung, effiziente Innenbeleuchtung

Heizungsoptimierung (Bestand):
Austausch von Pumpen, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemp., Hydr. Abgleich

Im Falle von Wärmepumpen: Einbau Flächenheizungen & Niedertemp. Heizkörpern, Dämmung Rohrleitungen, Wärmespeicher sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Die Programme „Zuschußförderung Heizungstechnik“ und „Heizungsoptimierung“ können separat beantragt werden

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt ab 2029 um 3%/Jahr

³ Zusätzlicher pauschaler Emissionsminderungszuschlag von 2.500€ für Biomasseheizungen (Anforderung: <2,5 mg/m³ Emissionsgrenzwert für Staub)

BEG EM FÖRDERKONZEPT

Technische Mindestanforderungen (TMA) – Wärmepumpe

BEG EM (Einzelmaßnahmen) 2/5: Wärmepumpen

- Neue Geräuschemissionsanforderungen an AW/HPs ab **01/24**:
 - Ab 01/2024: Schallpegel des Außengeräts **min 5 dB niedriger** als in Ökodesign-Verordnung
 - Ab 01/2026: Schallpegel des Außengeräts **min 10 dB niedriger** als in Ökodesign-Verordnung
- Neue ETAs Anforderungen an HPs ab **01/24**:

	η_s bei (35°C)	η_s bei (55°C)
Wärmequelle Luft	145%	125%
Wärmequelle Erdwärme	180%	140%
Wärmequelle Wasser	180%	140%
Sonstige Wärmequellen (z.B. Abwärme, Solarwärme)	180%	140%

Liste aller technischen Mindestanforderungen in [BEG-EM Richtlinie](#) ab Seite 18

BEG EM FÖRDERKONZEPT Relevante Links und Informationen

- [Liste der förderfähigen Umfeldmaßnahmen](#) – Aktualisierung läuft (Stand 03.01.2024) – ! Änderungen prüfen sobald verfügbar !
- [Liste der förderfähigen Wärmepumpen](#) – Veröffentlicht am 01.01.2024 – Änderungen bekannt seit 01/2023
- [Fragenkatalog \(FAQ\) des BMWK](#) – einheitliches Verständnis des BMWK, KfW und BAFA zur Auslegung und Anwendung
- [BEG-EM Richtlinie im Bundesanzeiger](#) – Offizielle Veröffentlichung der Richtlinie vom 29.12.2023
- [Technische Mindestanforderungen TMA\) für BEG-EM](#) – Ab Seite 18
- [KfW Newsletter](#) zur Veröffentlichung der BEG Richtlinie vom 29.12.2023
- [Bundesverband Wärmepumpe](#) zur Veröffentlichung der BEG Richtlinie